

AUFHEBUNGSPLAN ZUM VORHABENBEZOGENEN BEBAUUNGS- UND GRÜNORDNUNGSPLAN „SONDERGEBIET FOTOVOLTAIK OBERPÖRING“

BEGRÜNDUNG

AUFHEBUNGSPLAN

STAND: 26.04.2018

GEMEINDE OBERPÖRING:

vertreten durch:

1. Bgm. Thomas Stoiber
Niederpöring 23
D-94562 Oberpöring



PLANVERFASSER:



LÄNGST & VOERKELIUS die LANDSCHAFTSARCHITEKTEN

STEFAN LÄNGST

DIPL.-ING. LANDSCHAFTSARCHITEKT UND STADTPLANER

Landschaftsplanung + Bauleitplanung + Freianlagen + Golfanlagen + Geografische Informationssysteme

AM KELLENBACH 21

D- 84036 LANDSHUT-KUMHAUSEN

Telefon +49 871 55751 Fax +49 871 55753

info@laengst.de www.laengst.de



Inhalt:

- A) Notwendigkeit des Aufhebungsplans**

- B) Flächenverteilung**

- C) Sonstiges**

- D) Gestalterische Ziele der Grünordnung**

- E) Umweltbericht**

A) Anlass der Aufhebung

Der bestehende Bebauungsplan weist die Flächen im Nordwesten des Ortsteils Oberpöringermoos als Flächen für Photovoltaik aus. Nach derzeitigen Entwicklungen bezüglich der Aktualisierung des EEG und damit verbunden der niedrigeren Einspeisevergütungen ist die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaik in diesem Bereich nicht mehr ausreichend wirtschaftlich. Um den ansässigen Firmen in Oberpöringermoos Entwicklungsmöglichkeiten zu bieten, soll daher der aktuelle vorhabenbezogene Bebauungsplan „SO Fotovoltaik Oberpöringermoos“ aufgehoben werden und eine Teilfläche mit einem neuen Bebauungsplan „Gewerbegebiet Oberpöringermoos“ überplant werden. Damit die Planung durchgeführt werden kann, besteht die Notwendigkeit, den bestehenden vorhabenbezogenen Bebauungsplan „SO Fotovoltaik Oberpöringermoos“ durch diesen Aufhebungsplan für ungültig zu erklären.

B) Flächenverteilung

Die Gesamtfläche des aufzuhebenden Bebauungsplanes beträgt ca. 5,18 ha. Durch die Aufhebung des Bebauungsplanes werden die Flächenverteilungen im Zuge der Überplanung durch den neuen Bebauungsplan entsprechend geändert.

Flächenverteilung des BP „Sondergebiet Fotovoltaik Oberpöringermoos

SO Sondergebiet Fotovoltaik	ca. 43.565 m ²
Private Verkehrsflächen	ca. 335 m ²
Private Grünflächen mit Pflanzgeboten	ca. 7.930 m ²
GESAMT	ca. 51.830 m²

Der neue Bebauungsplan „Gewerbegebiet Oberpöringermoos“ hat eine Gesamtfläche von ca. 1,57 ha und setzt sich wie folgt zusammen:

Gebäude Bestand	ca. 1.996 m ²
Gebäude Planung	ca. 1.800 m ²
Private Freiflächen	ca. 8.060 m ²
Private Grünflächen	ca. 3.849 m ²
GESAMT	ca. 15.705 m²

Die nicht im Bebauungsplan „Gewerbegebiet Oberpöringermoos“ benötigten Flächen im Westen werden weiterhin landwirtschaftlich genutzt.

C) Sonstiges

Erschließung/Verkehr

Es ergeben sich durch die Aufhebung des bestehenden Bebauungsplanes keine Veränderungen zur derzeitigen Situation.

Immissionsschutz

Es ergeben sich durch die Aufhebung des bestehenden Bebauungsplanes keine Veränderungen zur derzeitigen Situation.

Wasserwirtschaft

Es ergeben sich durch die Aufhebung des bestehenden Bebauungsplanes und die Neuplanung keine Veränderungen zur derzeitigen Situation.

Altlasten

Der Gemeinde Oberpöring sind in diesem Bereich keine Altlasten bekannt.

Bodendenkmalpflege

Es ergeben sich durch die Aufhebung des bestehenden Bebauungsplanes und die Neuplanung keine Veränderungen zur derzeitigen Situation. Im Geltungsbereich befinden sich keine Bodendenkmäler.

D) Gestalterische Ziele der Grünordnung

Die Grünordnung wird durch die Aufhebung des Bebauungsplanes und die Neuplanung minimal geändert und den neuen Grenzen angepasst. Die bestehenden Grünflächen werden nicht verändert.

E) UMWELTBERICHT

Ein gesonderter Umweltbericht ist nicht notwendig und entfällt.

Billigungsbeschluss lt. Gemeinderatssitzung
vom

Oberpöring, den

.....
(Bürgermeister)

VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufstellungsbeschluss:

Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom die Aufhebung des Bebauungsplanes beschlossen.
Der Aufhebungsbeschluss wurde gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am ortsüblich bekannt gemacht.

2. Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und Träger öffentlicher Belange:

Die Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB wurde in der Zeit vom bis durchgeführt.

3. Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange:

Die Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB wurde in der Zeit vom bis durchgeführt.

4. a Auslegung:

Der Vorentwurf des Aufhebungsplanes in der Fassung vom wurde gemäß § 3 Abs 2 BauGB in der Zeit vom bis öffentlich ausgelegt.

4. b Erneute Auslegung

Der Entwurf des Aufhebungsplanes in der Fassung vom wurde gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis erneut öffentlich ausgelegt.

5. Satzung:

Die Gemeinderat hat mit Beschluss vom den Aufhebungsplan gemäß § 10 Abs. 1 BauGB und Art. 81 BayBO als Satzung beschlossen.

6. Genehmigung

Eine Genehmigung des Aufhebungsplanes ist gemäß § 10 Abs. 2 BauGB nicht erforderlich.

7. Ausgefertigt:

Gemeinde Oberpörling,.....

.....
1. Bürgermeister

8. Inkrafttreten:

Der Aufhebungsplan wurde am gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Aufhebungsplan ist damit rechtsverbindlich. Auf die Rechtsfolgen der §§ 44 Abs.3 und 4, 214 und 215 BauGB wird hingewiesen.

Gemeinde Oberpörling,.....

.....
1. Bürgermeister

Der Gemeinderat Oberpörling erlässt aufgrund §§ 2, 9 und 10 Baugesetzbuch –BauGB-, Art. 81 Bayerische Bauordnung –BayBO- und Art. 23 Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern –GO- sowie § 11 Bundesnaturschutzgesetz –BNatSchG– i. V. mit Art. 4 Bayerisches Naturschutzgesetz –BayNatSchG- diesen Aufhebungsplan als
Satzung.

PLANLICHE FESTSETZUNGEN	
Die Nummerierung erfolgt gemäß der Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90	
1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Absatz 1 Nr. 1 BauGB - §§ 1 bis 11 BauNVO)	
1.4	Sonderbauflächen nach § 1 Absatz 1 Nr. 4 BauNVO
1.4.2	sonstige Sondergebiete nach § 11 BauNVO Zweckbestimmung: Fotovoltaik-Freilandanlage zur Stromerzeugung Zulässig sind: - Ausschließlich fest installierte Solarmodule in aufgeständerter Form - Trafostationen - Notwendige Verkehrsflächen - Einfriedungen
2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Absatz 1 Nr. 1 BauGB - § 18 BauNVO)	
2.8	Höhe baulicher Anlagen Im Bereich der überbaubaren Grundstücksflächen nach Planzeichen 3.5.1 sind folgende maximale Höhen zulässig: - Fotovoltaik-Module bis zu einer Gesamthöhe von 3,50 m über Urgelände.
3. Bauweise (§ 9 Absatz 1 Nr. 2 BauGB - §§ 22 und 23 BauNVO)	
3.5.1	Baugrenze
6. Verkehrsflächen (§ 9 Absatz 1 Nr. 11 und Absatz 6 BauGB)	
6.1	Verkehrsfäche, privat, Zufahrt Breite 3 m
8. Hauptversorgungs- und Hauptwasserleitungen (§ 9 Absatz 1 Nr. 13 und Absatz 6 BauGB)	
8.1	Hauptversorgungsleitung unterirdisch Strom, geplant
9. Grünflächen (§ 9 Absatz 1 Nr. 15 BauGB)	
9.1	Grünfläche privat mit Auflagen zur Eingrünung und Pflege
9.2	Ausgleichsfläche privat mit Auflagen zur Eingrünung und Pflege
13. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Absatz 1 Nr. 20 BauGB)	
13.1	Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft Zulässig sind: - Maßnahmen gemäß textlichen Festsetzungen Nr. 0.3.2 und Nr. 0.3.4 - Maßnahmen gemäß textlichen Festsetzungen Nr. 0.3.1 und Nr. 0.3.2
13.2	Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen - Maßnahmen gemäß textlichen Festsetzungen Nr. 0.3.1 und Nr. 0.3.2
13.4	Laubgehölzbestand, zu erhalten.

15. Sonstige Planzeichen	
15.8	Umgrenzung von Flächen, die von Bebauung freizulassen sind. Anbauverbotszone Kreisstraße DEG 21 (§ 9 Abs. 23 BayStWG). In einem Abstand von 15,0 m, gemessen ab dem blumlosen Fahrbahnrand, ist die Errichtung baulicher Anlagen unzulässig.
15.13	Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans
PLANLICHE HINWEISE	
16. Planzeichen der Flurkarten Bayern (Nachrichtliche Übernahme der Flurneuverteilung, Amt für Ländliche Neuordnung Niederbayern, Stand 10/2009)	
16.1	Flurgrenze
16.2	Grenzstein
16.3	Flurstücknummer
16.4	Nutzungsgrenze
16.5	Topografische Grenze
16.6	Gebäudebestand
17. Sonstige Planzeichen	
17.1	Umgrenzung von Flächen, die in der Biotopkartierung Bayern erfasst sind, mit Angabe der amtlichen Nummer und Kurzbeschreibung (Nachrichtliche Übernahme der digitalen Daten des LfU Bayern, Stand 12/2009)
17.2	Beispielhafte Darstellung der geplanten Fotovoltaik-Module. Lage, Zahl und Anordnung können sich im Zuge der technischen Planung ändern.
17.3	Geplanter Standort für Trafostation. Lage kann sich im Zuge der technischen Planung ändern.
TEXTLICHE FESTSETZUNGEN	
0.2. Einfriedungen	
0.2.1	Sicherheitszaun Zulässig bis zu einer Höhe von max. 2,25 m über OK Urgelände mit Maschendrahtzaun. Es sind ausschließlich Punkt-fundamente zulässig. Punktfundamente mit Beton sind nicht zulässig. Zur Erhaltung der Durchgangigkeit für Kleintiere und Niederwild darf die Unterseite des Zaunes bis maximal 15 cm über Geländeoberfläche gefüllt werden. Der Sicherheitszaun ist an der Innenseite der privaten Grünflächen so zu errichten, dass die Strauchreihen an der Außenseite der Anlage liegen (vgl. Prinzipschnitt M 1:100).
0.3. Grünordnung	
0.3.1	Pflanzgebiet für Sträucher auf privaten Grünflächen zur Eingrünung der Anlage: Es ist auf mindestens 75 % der westlichen, nördlichen und südlichen Sondergebietsgrenze eine zwei- bis dreireihige Strauchhecke zu pflanzen und zu erhalten. Entlang der südöstlichen und nordöstlichen Sondergebietsgrenze ist auf mindestens 50 % eine zwei- bis dreireihige Strauchhecke zu pflanzen und zu erhalten. Pflanzabstand der Sträucher untereinander 1,50 m, Abstand der Reihen 1,50 m. Entlang des Feldweges im Norden ist mit Strauchpflanzungen ein Mindestabstand von 3,0 m zur Grundstücksgrenze einzuhalten. Mindestpflanzgröße: Strauch 2 x verpflanzt, Höhe 60-100 cm. Es ist ausschließlich autochthones (heimisches) Pflanzmaterial zulässig. Artenauswahl: Cornus sanguinea - Blut-Hornveilchen Eunymus europaeus - Pfaffenhütchen Ligustrum vulgare - Gewöhnlicher Liguster Lonicera xylosteum - Sichelweide Prunus spinosa - Wildrosen Rosa spec. - Schwarzer Holunder Sambucus nigra - Gew. Schneeball Viburnum opulus - Gew. Schneeball Viburnum lantana - Wolliger Schneeball

0.3.2	Begrünung privater Grünflächen und der Ausgleichsflächen Nicht durch Pflanzgebiete gem. Punkt 0.3.1 und 0.3.4 beanspruchte Flächen sind mit Landschaftsrasen mit Kräutern und einem 15%-Anteil an Regio-Saatgut - Mischung Frischwiese - Herkunftregion 16 zu begrünen und extensiv zu pflegen. Mahd der Flächen 1-2 x pro Jahr nicht vor dem 30.06. des Jahres. Das Mahdgut ist von der Fläche zu entfernen, eine Mulchung ist nicht zulässig. Eine Neopnytenbeimischung darf in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde erfolgen.
0.3.3	Begrünung der überbaubaren Grundstücksflächen Innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen sind die Flächen unter den Fotovoltaikmodulen mit Landschaftsrasen mit Kräutern sowie einem 10%-Anteil an Regio-Saatgut Mischung Frischwiese - Herkunftregion 16 zu begrünen, als Wiesensfläche zu erhalten und zu pflegen. Mahd der Flächen 1-2 x pro Jahr nicht vor dem 30.06. des Jahres. Das Mahdgut ist von der Fläche zu entfernen.
0.3.4	Pflanzgebiet auf Ausgleichsflächen: Nördlich des bestehenden Ufergehölzsaumes ist auf mindestens 75 % der Fläche ein Strauchsaum aus standortgerechten heimischen Sträuchern zu pflanzen und zu erhalten. Die Strauchpflanzungen sind abschnittsweise in kokonen Gruppen zu pflanzen. Pflanzabstand der Sträucher untereinander 1,50 m, Abstand der Reihen 1,50 m. Bestehende Großröhrichte dürfen nicht durch die Pflanzung beansprucht oder beeinträchtigt werden. Für den Unterhalt des Gewässers und des Ufergehölzsaumes sind Zufahrtsbereiche von ca. 4 m Breite vorzusehen, die nicht mit Sträuchern bepflanzt werden dürfen. Artenauswahl Sträucher: Cornus sanguinea - Blut-Hornveilchen Eunymus europaeus - Pfaffenhütchen Ligustrum vulgare - Gewöhnlicher Liguster Rhamnus cathartica - Kreuzdorn Rhamnus frangula - Faulbaum Sambucus nigra - Schwarzer Holunder Viburnum opulus - Gew. Schneeball Viburnum lantana - Wolliger Schneeball
0.3.5	Bepflanzung und Pflege Die Bepflanzungen und Ansätze sind in der auf die Fertigstellung der Anlage folgenden Vegetationsperiode durchzuführen. Maßgeblich für die Fertigstellung ist das Datum der Inbetriebnahme der Anlage. Innerhalb des gesamten Geltungsbereichs ist der Einsatz von Düngemitteln und Spritzmitteln unzulässig. Zulässig ist eine Beweidung der Wiesenflächen oder eine zweimalige Mahd mit Mähgutabfuhr, die den extensiven Wiesenscharakter erhält. Insbesondere in den ersten 5 Jahren ist das Mähgut von der Fläche zu entfernen, eine Mulchung ist nicht zulässig. Bei einer Beweidung ist eine vorherige Abstimmung mit dem zuständigen Berater für Sachhaltung am Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Deggendorf vorzunehmen. Durch Storknabel und bauliche Anlagen dürfen die Schafe nicht gefährdet werden.
0.3.6	Beilage Notwendige Verkehrsflächen innerhalb der Anlage dürfen ausschließlich in Schotterbauweise errichtet werden.
0.4. Rückbauverpflichtung	
0.4.1	Die festgesetzte Art der baulichen und sonstigen Nutzung ist ausschließlich für die Zweckbestimmung „Fotovoltaikanlage“ zulässig. Fällt diese Nutzung weg, sind sämtliche baulichen und technischen Anlagen, Tragelgebäude, Verkehrsflächen, topografischen Veränderungen und Einfriedungen rückstandslos zu beseitigen und der ursprüngliche Zustand wieder herzustellen. Für die Bepflanzungen auf den privaten Grünflächen gilt keine Rückbauverpflichtung. Die Zulässigkeit einer vollständigen oder teilweisen Beseitigung ist nach dem Zeitpunkt des Rückbaus geltenden Rechtstage im Einzelfall durch die Untere Naturschutzbehörde zu beurteilen. Die Belange einer ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Nutzung der Flächen sind dabei besonders zu berücksichtigen. Insbesondere ist eine unzumutbare Beschädigung der Flächen auszuschließen. Als Folgenutzung wird landwirtschaftliche Nutzfläche festgesetzt.
0.5. Immissionsschutz	
0.5.1	Es ist darauf zu achten, dass der vorgesehene Standort für die zu errichtende Trafostation so festgelegt wird, dass sie in Anhang 2 der 26. BImSchV vorgesehene Grenzwerte für elektrische Feldstärke und magnetische Flussdichte an den nächstgelegenen Immissionsorten nicht überschritten werden.

TEXTLICHE HINWEISE

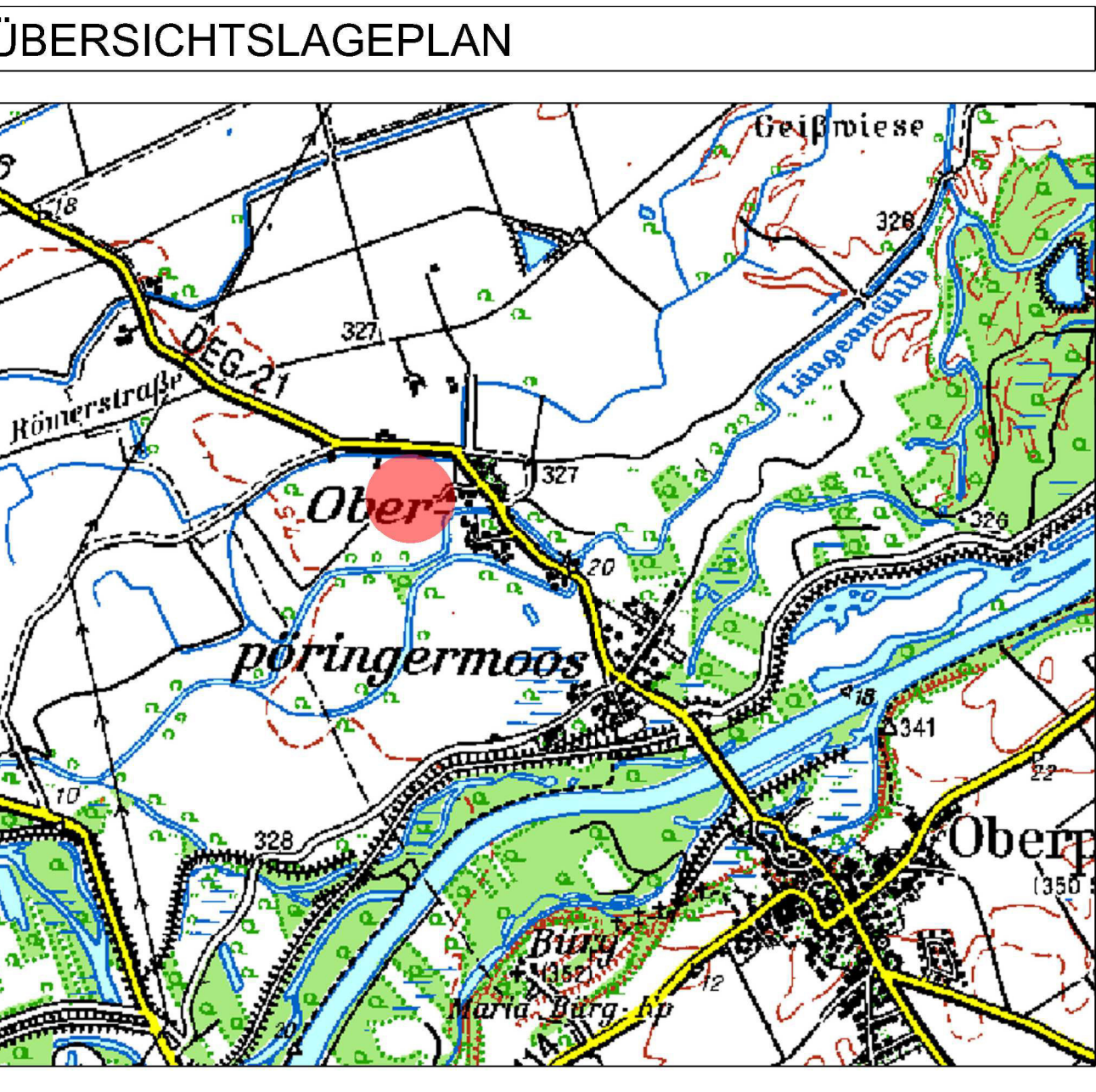
A. Denkmalschutz
Werden bei Bauarbeiten für Erschließung oder Montage Bodendenkmäler gefunden, so ist unverzüglich das Landesamt für Denkmalpflege oder die Untere Denkmalbehörde am Landratsamt Deggendorf zu benachrichtigen. Der Vorhabenträger hat vor Beginn der Erschließungsarbeiten die denkmalrechtliche Erlaubnis beim Landratsamt Deggendorf einzuholen.

B. Grenzabstände von Bepflanzungen
Die Bepflanzungen haben die nach Art. 47 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (AGBG) erforderlichen Grenzabstände zu Nachbargrundstücken sowie die nach Art. 48 AGBGB erforderlichen Grenzabstände zu landwirtschaftlichen Grundstücken einzuhalten.

C. Landwirtschaftliche Nutzung
Durch die Bewirtschaftung angrenzender landwirtschaftlicher Flächen können zeitweise Emissionen (z. B. Staub) auftreten. Diese sind zu dulden. Entschädigungsansprüche können nicht geltend gemacht werden. Durch die Bodenbearbeitung mit rotierenden Maschinen sind Schäden durch Steinschlag auch bei einer Eingrünung nicht auszuschließen. Der Vorhabenträger kann daraus keine Entschädigungsansprüche geltend machen. Es wird empfohlen, dies in Form einer Haftungsfreistellung zu regeln.

D. Wasserwirtschaft
Entlang von Gewässern ist ein Uferstreifen von mind. 5 m von jeglicher Bebauung (auch kein Zaun) und den Abfließ behandelnden Bepflanzung (z.B. Hecke) freizulassen. Ausgenommen ist die Anlage eines naturnahen Gehölzsaums durch die Pflanzung von standortgerechten heimischen Gehölzen. Aufschüttungen sind in diesem Bereich unzulässig. Während und nach den Bauarbeiten ist darauf zu achten, daß keine Fremdstoffen in die Gewässer gelangen. Ein evtl. Umgang mit Wasser gefährdenden Stoffen hat entsprechend den einschlägigen Vorschriften, insbesondere der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit Wasser gefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung -VAW) zu erfolgen.

PRINZIPSCHNITT M 1 : 100



VERFAHRENSHINWEISE

1. Aufstellungsbeschluss
Die Gemeinde Oberpöring hat in der öffentlichen Sitzung vom 22.10.2009 gem. § 2 Abs. 1 BauGB i. V. mit § 12 BauGB die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplanes beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 02.11.2009 ortsüblich bekannt gemacht.

2. Beteiligung der Öffentlichkeit
Die Gemeinde Oberpöring hat die Bürger über die allgemeinen Ziele und Zwecke und die voraussichtlichen Auswirkungen des Vorhabens zum vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplan in der Fassung vom 04.03.2010 gem. § 3 Abs. 1 BauGB unterrichtet und ihnen in der Zeit vom 11.03.2010 bis einschließlich 26.03.2010 Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

3. Vorgezogene Behördenbeteiligung
Die Gemeinde Oberpöring hat die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger Öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom 11.03.2010 bis einschließlich 26.03.2010 durchgeführt. Gleichzeitig wurden sie zur Äußerung im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgefordert.

4. Öffentliche Auslegung / Behörden- und Trägerbeteiligung
Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplanes in der Fassung vom 29.04.2010 wurde mit der Begründung gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 19.05.2010 bis einschließlich 19.06.2010 zur Einsicht öffentlich ausgestellt. Ort und Zeit der Auslegung wurde am 11.05.2010 ortsüblich bekannt gemacht. Gleichzeitig wurde die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger Öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt.

5. Satzung
Die Gemeinde Oberpöring hat mit Beschluss vom 15.07.2010 den vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplan mit Begründung in der Fassung vom 15.07.2010 nach Prüfung der Bedenken und Anregungen zum Verfahren nach § 3 Abs. 2 BauGB als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB und Art. 61 BayStO beschlossen.

Oberpöring, den 15.07.2010
1. Bürgermeister Lohbl

Oberpöring, den
1. Bürgermeister Lohbl

VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGS- UND GRÜNORDNUNGSPLAN SONDERGEBIET FOTOVOLTAIK OBERPÖRINGERMOOS

Die Aufhebung des Vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplanes wurde am 26.04.2018 vom Gemeinderat Oberpöring beschlossen.

NR./Änderung	Datum / Bearbeiter

MKS ARCHITEKTEN - INGENIEURE GmbH

Mühlweg 8 - 94347 Ascha - Fon 0996104210 - Fax 09961042129 - Mail: ascha@mks-ai.de - Web: http://www.mks-ai.de

PLANART	ZEICHNUNG-NR.
SATZUNG	B 1.0
BAUORT / PROJEKT	PROJEKT-NR.
Gemeinde Oberpöring	2009-34
Vorhabenbezogener Bebauungs- und Grünordnungsplan	BAUABSCHNITT
Sondergebiet Fotovoltaik Oberpöringermooos	TEILABSCHNITT
VERFAHRENSHINWEISE	LANDESKREIS
Gemeinde Oberpöring	Deggendorf
Niederpöring 23	REGIERUNGS-BEZIRK
94562 Oberpöring	Niederbayern
DARSTELLUNG	MASSSTAB
Bebauungs- und Grünordnungsplan mit Festsetzungen / Verfahrenshinweise	1 : 1000
	PLANGRÖSSE
	0,80 m²
	DATUM
BEARBEITET / GEZEICHNET / ORT / DATUM	UNTERSCHRIFT
al / al / Ascha, den 15.07.2010	

